

3. Zwischen den Leipziger Städtischen Bibliotheken und der Benutzerin / dem Benutzer wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis in Form eines Leihverhältnisses begründet, nach dem die Leipziger Städtischen Bibliotheken der Benutzerin / dem Benutzer Medien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr auf bestimmte Zeit zur Nutzung leihweise überlassen. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit ist die Benutzerin / der Benutzer zur Rückgabe der entliehenen Medien verpflichtet. Die Stadt Leipzig/Leipziger Städtische Bibliotheken bleiben Eigentümer der entliehenen Medien.

4. Die Bibliothek bestimmt die Nutzungsmodalitäten ihrer Medien und ist berechtigt, Beschränkungen für die Ausleihe zu erlassen. Die jeweils aktuellen Nutzungsmodalitäten werden durch Aushang in den Bibliotheken bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

1. Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres / seines Personalausweises oder Passes an. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis einer gültigen deutschen Wohnadresse durch eine Meldebescheinigung bzw. andere behördliche Dokumente. Mit erfolgter Anmeldung wird ein Benutzerkonto für die Dauer des gewählten Benutzungsgebührentarifs aktiviert (Jahr, Halbjahr, Tag) und die Benutzerin / der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis mit der entsprechenden Gültigkeit.

2. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der schriftlichen Genehmigung eines Erziehungsberechtigten entspr. § 2 Abs. 1., die mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular gegeben wird.

3. Für die ausschließliche Nutzung der Online-Angebote können gebührenpflichtige volljährige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leipzig die Online-Anmeldung nutzen. Die Ausleihe von Medien, die nicht online zur Verfügung gestellt werden, ist an eine persönliche Anmeldung nach § 2 Abs. 1 gebunden. Die Benutzerin

/ der Benutzer erhält in diesem Fall nachträglich einen Bibliotheksausweis; der aktivierte Benutzungszeitraum bleibt unverändert.

4. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar. Die Bibliothek ist berechtigt, die Personalien zum vorgelegten Bibliotheksausweis zu prüfen. Ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis kann von der Bibliothek eingezogen werden.

5. Öffentliche, gemeinnützige oder private Einrichtungen Leipzigs, die ihren Betreuungsauftrag für Kinder und Jugendliche in geeigneter Form nachweisen können und bei denen impliziert ist, dass sie das Lesen und die Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen fördern, melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Die Aktivierung des Benutzerkontos erfolgt für 12 Monate mit Prüfung der zum Benutzerkonto gespeicherten Angaben.

6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung erhalten ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Nutzung der Angebote der Verwaltungsbibliothek einen kostenlosen Benutzerausweis.

§ 3 Datenschutz

1. Die Leipziger Städtischen Bibliotheken erheben, speichern und nutzen die von den Benutzerinnen / den Benutzern erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für ihre Zwecke gemäß § 1 Abs. 1. Die Benutzerin / der Benutzer bzw. der/die gesetzliche Vertreter / Vertreterin erteilen hierzu bei der Anmeldung ihre schriftliche Einwilligung. Die Datennutzung unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der informellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung (Sächsisches Datenschutzgesetz / Sächs DSG).

2. Der Zugriff auf den Online-Katalog und das Online-Leserkonto durch die Benutzerinnen und Benutzer

erfolgt grundsätzlich verschlüsselt. Gemäß § 18 Sächs. DSG erteilt die Bibliothek auf Antrag Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten.

3. Bibliotheksausweis und -konto können auf Antrag der Benutzerin / des Benutzers gelöscht werden. Ein eingerichtetes, aber nicht genutztes Benutzerkonto wird durch die Bibliothek nach 3 Jahren automatisch gelöscht. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass keine Medien- oder Gebührenforderungen der Bibliothek offen sind.

§ 4 Leihfristen

1. Die Leihfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Die entliehenen Medien sind der Bibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

2. Liegt für entliehene Medien keine Vorbestellung vor, kann auf Antrag der Benutzerin / des Benutzers die Leihfrist dreimal verlängert werden.

3. Die Bibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Terminverlängerung abzulehnen und kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

4. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe von Medien oder die Verlängerung der Leihfrist für entliehene Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Eine Sperrung des betreffenden Benutzerkontos ist möglich.

§ 5 Pflichten der Benutzerin / des Benutzers

1. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Eine Weitergabe entliehener Medieneinheiten an Dritte ist untersagt.

2. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihr / ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene offensichtliche Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

3. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

4. Bei der Nutzung des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden. Insbesondere das Nutzen von Internet-Seiten mit rechtswidrigen, pornografischen, ausländerfeindlichen oder in sonstiger Weise diskriminierenden Inhalten sowie mit Inhalten sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen ist untersagt und strafbar. Ebenso ist die Nutzung illegaler Tauschbörsen oder das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Dateien bzw. Werken untersagt und strafbar. Jeder Verstoß hiergegen wird entsprechend rechtlich verfolgt. Die Benutzerin / der Benutzer stellt die Stadt Leipzig vollumfänglich frei aus der Inanspruchnahme Dritter wegen illegaler Nutzung des Internet-Anschlusses der Leipziger Städtischen Bibliotheken.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Wohnanschrift und den Verlust des Bibliotheksausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Nichtanzeige haftet die Benutzerin / der Benutzer (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter) für alle daraus entstandenen Schäden. Das gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises durch Dritte.

2. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der schriftlichen Genehmigung eines Erziehungsberechtigten entspr. § 2 Abs. 1., die mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular gegeben wird. Der Unterschreibende haftet im Schadensfall.

3. Bei Duo-Bibliotheksausweisen und Ausweisen gemäß § 2 Abs. 5 haftet die-/derjenige im Schadensfall, die/der angemeldet ist und auf deren/dessen Namen das Benutzerkonto geführt wird.

4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat die Benutzerin / der Benutzer bzw. ihr / sein gesetzlicher Vertreter/in Ersatz zu leisten.

5. Für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzerin / des Benutzers entstehen, übernehmen die Leipziger Städtischen Bibliotheken keine Haftung.

6. Die Leipziger Städtischen Bibliotheken übernehmen keine Verantwortung für Inhalte, fristgerechte Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.

7. Die Leipziger Städtischen Bibliotheken haften nicht für Schäden, die der Benutzerin / dem Benutzer durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

8. Die Benutzerin / der Benutzer kann sich unter eigenverantwortlicher Beachtung der entsprechenden urheber-, persönlichkeits- und lizenzrechtlichen Bestimmungen Kopien aus Medien für den eigenen Gebrauch herstellen. Sie / Er haftet bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen.

9. Die Leipziger Städtischen Bibliotheken übernehmen grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Minderjährige im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haften nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht liegt bei den Leipziger Städtischen Bibliotheken. Jede Besucherin / jeder Besucher akzeptiert die von den Leipziger Städtischen Bibliotheken erlassene Hausordnung, die in den Bibliotheksräumen öffentlich ausgehängt ist. Sie / Er verpflichtet sich, die Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals zu befolgen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstoß gegen die Benutzungs- oder Hausordnung haben die Leipziger Städtischen Bibliotheken das Recht,